

Neuerungen zur Bleiberechtsregelung im Ausländerrecht

Mit Wirkung zum 01.08.2015 hat der Bundesgesetzgeber das Aufenthaltsgesetz novelliert und u.a. eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung für langfristig Geduldete eingeführt.

Ziel dieser Regelung soll im Wesentlichen sein, nachhaltige Integrationsbemühungen, die trotz fehlenden rechtmäßigen Aufenthalts von bisher nur geduldeten Personen erbracht wurden, durch Gewährung eines – wenn auch zunächst befristeten - Aufenthaltsrechts zu honorieren.

Eine nachhaltige Integration in die deutsche Gesellschaft **setzt regelmäßig** voraus, dass sich ein geduldeter Ausländer mindestens 8 Jahre ununterbrochen gestattet, geduldet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Lebt der Ausländer mit minderjährigen, ledigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt verkürzt sich die notwendige Aufenthaltszeit auf 6 Jahre. Der Ausländer muss weiter die freiheitlich-demokratische Grundordnung Deutschlands anerkennen und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung verfügen. Zudem muss er seinen Lebensunterhalt überwiegend durch eigene Erwerbstätigkeit sichern können und über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse verfügen. Sofern Kinder im schulpflichtigen Alter im Haushalt leben, muss weiter der tatsächliche Schulbesuch nachgewiesen werden.

Ein entsprechendes Aufenthaltsrecht kommt **allerdings nicht** für Personen in Betracht, die die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben oder durch Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit verhindert oder verzögert haben oder die einen Ausweisungsgrund verwirklicht haben. Gleiches gilt ab einem bestimmten Maß von strafrechtlichen Verurteilungen.

Die Aufenthaltserlaubnis wird längstens für 2 Jahre erteilt. Sie kann verlängert werden und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Sie kann über einen Zeitraum von mehreren Jahren zur unbefristeten Niederlassungserlaubnis und letztlich bis zur Deutschen Staatsbürgerschaft führen.

Dem Ehegatten, Lebenspartnern und den minderjährigen Kindern, die mit dem Begünstigten in familiärer Gemeinschaft leben, kann ebenfalls eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Die Ausländerbehörde prüft selbsttätig, ob Personen, die in den Anwendungsbereich der Bleiberechtsregelung fallen könnten, ein entsprechendes Aufenthaltsrecht zugeteilt werden kann und wird die Betroffenen im Einzelfall informieren und beraten.

Die Ausländerbehörde steht daneben selbstverständlich für Auskünfte und Fragen zu dieser Neuregelung gerne zur Verfügung. Es wird allerdings um Vereinbarung entsprechender Beratungstermine gebeten, damit – insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell hohen Belastungssituation - eine sachgerechte und einzelfallbezogene Beratung stattfinden kann.